

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisorordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eisenach beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 04.03.1997 (Thüringer Allgemeine Nr. 72 v. 26.03.1997, Eisenacher Presse - Thüringische Landeszeitung Nr. 72 v. 26.03.1997), zuletzt geändert durch 9. Änderungssatzung vom 01.03.2004 (Thüringer Allgemeine Nr. 60 v. 11.03.2004, Eisenacher Presse - Thüringische Landeszeitung Nr. 60 v. 11.03.2004), wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 wie folgt angefügt:

2. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus sollen diese Bekanntmachungen auch im Verwaltungsgebäude, Markt 2, und im Bürgerbüro, Markt 22, nachrichtlich ausgehangen sowie im Internet veröffentlicht werden.“

b) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Sonstige Bekanntmachungen nach Abs. 4 Satz 1, die von ihrer Bedeutung nicht alle Ortschaften betreffen, sollen nachrichtlich auch an den in Abs. 3 benannten Verkündungstafeln der von der Bekanntmachung betroffenen Ortschaften, im Verwaltungsgebäude, Markt 2 und im Bürgerbüro, Markt 22, ausgehängen sowie im Internet veröffentlicht werden.“

252

Diese 10. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

-Siegel-

Schneider
Oberbürgermeister